Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 25. November 2025

Beschluss-Nr.: 58-10/25
Zustimmung über die Annahme einer Geldspende für Reparaturarbeiten des Spielplatzes in Niederjahna, siehe Aufruf im Gemeindeblatt, Ausgabe 8, in Höhe von 50,00 €.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
Anwesende:		10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmenthaltung:	-
	Befangenheit:	-

Beschluss-Nr.: 59-10/25
Zustimmung über die Annahme einer Geldspende für die Anschaffung zweier Biertischgarnituren für die Feuerwehr Planitz-Deila.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
Anwesende:		10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmenthaltung:	-
	Befangenheit:	-

Beschluss-Nr.: 60-10/25
Zustimmung über die Annahme einer Geldspende für Reparaturarbeiten des Spielplatzes in Niederjahna, siehe Aufruf im Gemeindeblatt, Ausgabe 8, in Höhe von 500,00 €.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
Anwesende:		10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmenthaltung:	-
	Befangenheit:	-

Beschluss-Nr.: 61-10/25
Zustimmung zu Ort und Zeitpunkt der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse für 2026.
Im Bedarfsfall, d.h. bei Absehbarkeit der Teilnahme vieler Einwohnerinnen und Einwohner aufgrund der Themenwahl, wird die jeweilige Sitzung in der Aula der Ganztagsschule Krögis stattfinden.
Der Terminplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
Anwesende:		10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmenthaltung:	-
	Befangenheit:	-

Beschluss-Nr.: 62-10/25
Zustimmung zur Satzung der Gemeinde Käbschütztal zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung). Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
Anwesende:		10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmenthaltung:	-
	Befangenheit:	-

Satzung der Gemeinde Käbschütztal zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist i.V.m. § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienstes und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in seiner jeweils gültigen Fassung hat die Gemeinde Käbschütztal in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Käbschütztal im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Käbschütztal in der jeweils geltenden Fassung.

2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistungen der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich sind, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

3) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

4) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet Aufwendungen der Feuerwehr für
   - die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
   - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.

2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 3
Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1) Gemäß § 69 Abs. 2 des SächsBRKG wird Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr verlangt von:

1. der verursachenden Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. dem Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufliegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter und Ladung, entstanden ist,
3. dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
   a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
   b) durch ähnliche Dienste

   ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. derjenigen Person, die wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. derjenigen Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. der Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

2) Auf Grundlage § 69 Abs. 3 des SächsBRKG wird für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung für andere Leistungen Kostenersatz verlangt.
   Dies gilt insbesondere für:
   - Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, wenn sofortiges Handeln erforderlich ist.
   - Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.

   - Die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Ge- und/oder Verbrauch.
   - Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner oder von Amtswegen ergibt,
   - Tragehilfe bei Rettungsdiensteinsätzen
   - alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr.

In diesen Fällen ist zum Kostenersatz verpflichtet:
1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des SächsPBG in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, welche die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
4. derjenige, durch den die Anforderung erfolgt ist.

§ 4
Berechnung des Kostenersatzes

1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.

   Für Fahrzeuge für die keine Feuerwehrfahrzeugnormungen bestehen, erfolgt die Berechnung der Kostensätze gemäß § 69 Abs. 7 SächsBKRG.

2) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

3) Die Einsatzzeit wird minutengenau auf Grundlage der Einsatzberichte der Freiwilligen Feuerwehr abgerechnet.

4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen Dritter und verbrauchtem Material besondere
   Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und spezieller Materialien bzw. Geräte, die nicht von den Feuerwehren der Gemeinde Käbschütztal vorgehalten werden.

5) Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlags von 10 % berechnet.

7) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

8) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen.

§ 5
Kostenschuldner

1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden von den in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 benannten Personen verlangt.

2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit

1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.

2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die die Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis vom 11.07.2006 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Käbschütztal, den 27.11.2025

Siegel

Frank Müller
Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Käbschütztal

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Käbschütztal

a. Kostenersatz für eingesetztes Personal

Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte (pro eingesetztem Kamerad)	0,75 € / Minute

b. Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge

2.1. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10)	3,58 €/ Minute
2.2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	1,73 €/ Minute
2.3. Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10)	3,40 €/ Minute
2.4. Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	4,63 €/ Minute
2.5. Gerätewagen Logistik 2 (GWL 2)	3,98 €/ Minute
2.6. Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,94 €/ Minute

c. Kostenersatz Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel, Absperrmittel, Rüstmaterialien, Abdichtmaterialien, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/ Schutzausrüstung und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner, zzgl. 10 % Verwaltungskostenanteil gem. § 4 Abs. 6 der Kostenersatzsatzung.

Käbschütztal, den 27.11.2025

Siegel

Frank Müller
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 63-10/25
Zustimmung zur Vergabe der Maßnahme - „**Bau Teilortskanal Nössige“-** an die Firma:
Nitsche Bauunternehmung GmbH, Ossietzkystr. 37a, 01662 Meißen
zu einem Bruttopreis von: 25.967,94 €.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:		12 + BM
Anwesende:		10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmenthaltung:	-
	Befangenheit:	-

Beschluss-Nr. 64-10/25
1. Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB und stimmt den Bauantrag zur Nutzungsänderung – von Räumen des Gebäudes in Wohnnutzung und Antrag auf Abweichung nach § 67 Absatz 1 der SächsBO, Gemarkung Luga, Flurstück 18 nach § 69 Abs. 1 SächsBO zu.
2. Zustimmung zum Antrag auf Abweichung nach § 67 Absatz 1 der SächsBO, Änderung der Wohnraumhöhen des bestehenden Gebäudes.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:		12 + BM
Anwesende:		10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmenthaltung:	-
	Befangenheit:	-

Beschluss-Nr.: 65-10/25
Zustimmung zur Vergabe der Maßnahme - „**Bau Teilortskanal Nössige“-** an die Firma:
Nitsche Bauunternehmung GmbH, Ossietzkystr. 37a, 01662 Meißen
zu einem Bruttopreis von: 25.967,94 €.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:		12 + BM
Anwesende:		10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmenthaltung:	-
	Befangenheit:	-

Beschluss-Nr.: 66-10/25
Zustimmung zur 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen der Gemeinde Käbschütztal (Abwasserabgabenabwälzungssatzung). Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:		12 + BM
Anwesende:		10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	8
	Dagegen:	2
	Stimmenthaltung:	1
	Befangenheit:	-

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen der Gemeinde Käbschütztal (Abwasserabgabenabwälzungssatzung - AbwAAbwälzS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel

15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geworden ist, §§ 8 und 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetztes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, den §§ 7 und 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist hat der Gemeinderat Käbschütztal in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der **§ 2 Absatz 5** Abgabemaßstab und Abgabesatz wird wie neu gefasst:

(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt: EUR 14,88

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 27.11.2025 Siegel

Frank Müller
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 67-10/25
Zustimmung zur 12. Änderung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Käbschütztal (Fäkaliensatzung). Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:		12 + BM
Anwesende:		10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	9
	Dagegen:	-
	Stimmenthaltung:	2
	Befangenheit:	-

12. Änderung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Käbschütztal (Fäkaliensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geworden ist, § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und §§ 3 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist hat der Gemeinderat Käbschütztal in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der **§ 14** Höhe der Entsorgungsgebühr wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, betragen:
   a) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und für Fäkalien aus abflusslosen Gruben je m³ **netto** — 29,89 €
   b) für Abwasser aus abflusslosen Gruben, deren Inhalt aus Fäkalien und häuslichem Abwasser besteht (häusliches Gesamtabwasser) je m³ **netto** — 25,28 €

Die Gebühren sind zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer (Regelsteuersatz), am Tag der Entsorgung. Die Gebühren beinhalten die Transportkosten, die Behandlungsgebühr im Klärwerk und die Kosten für die Abrechnung (Bescheiderstellung).

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 27.11.2025 Siegel

Frank Müller
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 68-10/25

1. Die Gemeinde Käbschütztal betreibt die zentrale Abwasserentsorgung (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung) in ihrem Gemeindegebiet als eine öffentliche Einheitseinrichtung.
   Die Leistungen der Abwasserentsorgung werden im unterschiedlichen Ausmaß, weit überwiegend nur als Teilentsorgung in Form der reinen Schmutzwasserentsorgung, ganz geringfügig auch als Vollentsorgung (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung) erbracht.
   Die Vorschriften des novellierten Sächsischen Kommunalabgabengesetzes 2004 (SächsKAG 2004) verlangen jedoch getrennte Kalkulationen für Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren, wenn von den Grundstücken die Einrichtung der Vollentsorgung (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung) bzw. nur der Teilentsorgung (Schmutzwasserentsorgung) nicht gleichermaßen flächendeckend in Anspruch genommen wird.
   Die Gemeinde Käbschütztal hat daher für die Inanspruchnahme der Schmutzwasserentsorgung von den Grundstücken zum 01.01.2006 eine Schmutzwassergebühr eingeführt.
2. Der Gebührenkalkulation Schmutzwasserentsorgung in der vorliegenden Fassung vom 12.11.2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
3. Die Gemeinde Käbschütztal erhebt für die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung für den Zeitraum 2026 bis 2028 einheitliche **Schmutzwassergebühren,** d. h. eine
   a. Gebühr für die Nutzung der Ortskanalisationen Schmutzwasserentsorgung
      - **Kanalgebühr**
   b. Gebühr für die Einleitung und Reinigung des Schmutzwassers in den Kläranlagen
      - **Klärgebühr (Mengen- und Grundgebühr)**
4. Als Gebührenmaßstab gilt:
   a. bei der Gebühr für die Nutzung der Ortskanalisationen der Frischwassermaßstab gemäß §§ 4, 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Käbschütztal (Abwassergebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung
   b. bei der Gebühr für die Einleitung und Reinigung der Abwässer in den Kläranlagen der Frischwassermaßstab und die Grundgebühr gemäß §§ 4, 5 und 7 a der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Käbschütztal (Abwassergebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung

5. Der Gebührenkalkulation liegen die folgenden AfA-Sätzen zugrunde:
   a. bei den aktivierten Anlagen der Ortskanalisation Schmutzwasserentsorgung **1,00 %**
   b. Druckleitungen zur Schmutzwasserentsorgung **1,33 %**
   c. bei den aktivierten Schmutzwasser-Kläranlagen und Pumpwerken:
      1. Bauwerke **2,50 %**
      2. Maschinentechnik **8,33 %**
      3. Elektrotechnik **6,67 %**

   Die Abschreibungsmethode erfolgt nach Sächsischen Kommunalabgabengesetz. Den Abschreibungen (der Nominalwert) werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anlagekapital) zugrunde gelegt, die empfangenen Zuweisungen und Zuschüsse Dritter (Fördermittel) werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit demselben Abschreibungssatz, wie die Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden, aufgelöst.
6. Der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt nach der **Durchschnittswertmethode** (wie im vorstehenden Textteil beschrieben), dem Zinssatz von **2,0 %** wird zugestimmt.
7. Die Prognosen und Schätzungen zu Kostenentwicklungen, Preissteigerungen und Umsatzerlösen werden als realistisch eingeschätzt und zustimmend zur Kenntnis genommen.
8. Die entwässerungsspezifischen investiven Kostenanteile der Straßen- und Grundstücksentwässerung (Straßenentwässerungskostenanteile Regenwasserkanal 50 %, Grundstücksentwässerungskostenanteile Regenwasserkanal 50 %) bei der Ortskanalisation wurden bei der Eröffnungsbilanz der Gemeinde von den gebührenfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten maßnahmebezogen abgesetzt.
9. Der Betriebsaufwand bei der Schmutzwasserentsorgung für Straßen- und Grundstücksentwässerung wird der Gemeinde nach dem anfallenden Kostenaufwand berechnet (keine Kostenpauschalierung erforderlich).
10. Der Ausgleich der Kostenunterdeckung der Vorjahre erfolgt teilweise.
11. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation ergeben sich für die Schmutzwasserentsorgung im Betrachtungszeitraum 2026 bis 2028 nachstehende durchschnittliche **kostendeckende** Gebührensätze:

Mengengebühr für die Nutzung der Ortskanalisationen	3,33 €
Mengengebühr für die Einleitung und Reinigung der Abwässer in den Kläranlagen	3,29 €
Mengengebühr	**6,62** €

Grundgebühr für die Einleitung und Reinigung der Abwässer in den Kläranlagen pro Monat:

Q 3 = 2,5 bis 4 (alt: Qn < 3,5)	12,43 €
Q 3 = 10 (alt: Qn ≥ 3,5 (6))	29,83 €
Q 3 = 16 (alt: Qn ≥ 10)	49,72 €
Q 3 ≥ 15 (alt: Qn ≥15,0)	entfällt

12. Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal beschließt die **kostendeckende** durchschnittliche Kanal- und Klär- und Grundgebühr nach 10. für den Betrachtungszeitraum 2026 bis 2029.

<u>Das ausgeübte Ermessen in der Übersicht:</u>

1. Kalkulationszeitraum 1-5 Jahre	**3 Jahre**
2. Preise und Mengen laut Kalkulation angemessen eingestuft	**ja**
3. Betriebskosten Straßen- und Grundstücksentwässerung nach entstehendem Aufwand	**ja**

4. Angemessener kalkulatorischer Zinssatz im Sinne § 11 Abs. 2 Nr. 1 und § 12 Abs.3 SächsKAG
   - Üblicher Zinssatz für langfristige Kommunalkredite
   - unabhängig von der Zinsentwicklung ein fester Zinssatz
   - entsprechend der sich aus den tatsächlichen Zinsverpflichtungen der Einrichtung für den Kalkulationszeitraum voraussichtlich ergebende Zinssatz

   Gewählter kalkulatorischer Zinssatz: **2 %**
5. Ausgleich Kostenunterdeckung Vorjahre ~~ja/nein~~/teilweise **ja**
6. Kostendeckende Kanalgebühr 3,33 € **ja**

   Kostendeckende Klärgebühr 3,29 € **ja**

   Kostendeckende Mengengebühr 6,62 € **ja**

   Bei öffentlichen Kanälen, die an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die kostendeckende Grundgebühr pro Wasserzähler und Monat:

   Q 3 = 2,5 bis 4 (alt: Qn < 3,5) 12,43 € **ja**

   Q 3 = 10 (alt: Qn ≥ 3,5 (6)): 29,83 € **ja**

   Q 3 = 16 (alt: Qn ≥ 10) 49,72 € **ja**

   Q 3 ≥ 15 (alt: Qn ≥15,0) entfällt **ja**

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:		12 + BM
Anwesende:		10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	5
	Dagegen:	1
	Stimmenthaltung:	5
	Befangenheit:	-

Beschluss-Nr.: 69-10/25

Zustimmung zur 4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Käbschütztal (Abwassergebührensatzung).

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:		12 + BM
Anwesende:		10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	6
	Dagegen:	2
	Stimmenthaltung:	3
	Befangenheit:	-

4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Käbschütztal vom 27.10.2006

(4. Änderung Abwassergebührensatzung- 4. Änd.AbwGebS)

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Käbschütztal in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Abwassergebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung für Abwasser das in öffentliche für Abwasseranlagen eingeleitet wird und für Abwasser das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.
Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung setzt sich zusammen aus einer Einleitungsgebühr und einer Grundgebühr.

§ 4 der Abwassergebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt (§5 Abs. 1). Zusätzlich zur Einleitungsgebühr wird eine Grundgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Zählergröße bemisst (§ 7a).

§ 7 der Abwassergebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird,
6,62 € je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 4 Absatz 3 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr
3,33 € je Kubikmeter Abwasser.

§ 7 a der Abwassergebührensatzung wird wie folgt neu gefasst

§ 7 a Grundgebühren

(1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 7 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Alt: - Nenndurchfluss Qn in m³ je Stunde Neu:	Qn < 3,5 (1,5 und 2,5) Q 3 = 2,5 - 4	Qn ≥ 3,5 (6) Q3 = 10	Qn ≥ 10 Q3 = 16	Qn ≥ 15 Q3 ≥ 25
EURO/Monat	12,43	29,83	49,72	entfällt

Die Größe der Trinkwasserzähler wird nach der europäischen Messgeräterichtlinie (MID) gekennzeichnet

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 27.11.2025 Siegel

Frank Müller
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 70-10/25
Dem Antrag auf Ratenzahlung der Gewerbesteuerforderungen in Höhe von 8.534,48 € zzgl. Stundungszinsen wird in monatlichen Raten zugestimmt. Bei ausbleibender angekündigter Ratenzahlung ist im Folgemonat die Gesamtsumme sofort fällig.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
Anwesende:		10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmenthaltung:	-
	Befangenheit:	-